



## **1. Ergänzung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel hat für die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO) in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 566) in ihrer Sitzung am 24.3.2022 folgende 1.Ergänzung der Geschäftsordnung in Fällen höherer Gewalt beschlossen:

### **§ 1**

#### **Feststellen der Ausnahmesituation**

Gem. § 34 GO beruft der/ die Vorsitzende die Sitzung ein. Ob ein Fall höherer Gewalt i.S.d. § 35 a GO vorliegt, entscheidet die/der Vorsitzende in Abstimmung mit der/ dem geschäftsführenden Bürgermeister/in der Stadt Eutin.

### **§ 2**

#### **Notwendigkeit der Sitzung**

Die Sitzung als Solche sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte müssen notwendig sein. Die Notwendigkeit von TOPs wird auch in Abstimmung zwischen der bzw. dem Vorsitzenden und der/ dem geschäftsführenden Bürgermeister/in der Stadt Eutin beraten. Der Ausnahmecharakter wird dadurch deutlich, dass nur in besonders gelagerten Ausnahmesituationen eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt ist, wenn ansonsten die Arbeit des Gremiums nicht möglich und damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Süsel gefährdet wäre. Die Präsenzszitzung mit persönlicher Anwesenheit der Gremienmitglieder ist damit auch weiterhin der von der Gemeindeordnung vorgesehene Normalfall.

### **§ 3**

#### **Form der Sitzung**

Die Gemeindeordnung eröffnet sowohl die Möglichkeit, die Sitzung als Ganzes als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen.

### **§ 4**

#### **Persönlichkeitsrechte**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Süsel wurde am 25.3.2021 einstimmig geändert. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Beiräte sind aufgrund der bestehenden Rechtslage verpflichtet, an der Sitzung, zu der als Videokonferenz eingeladen wurde, mit Bild und Ton teilzunehmen. Sollte ein Gremienmitglied ihre/seine Kamera ausschalten, nimmt er/sie nicht den

Anforderungen des § 35 a GO entsprechend an der Sitzung teil und kann sich somit weder an der Beratung noch an der Abstimmung beteiligen.

## **§ 5**

### **Technische Voraussetzungen**

Gremienmitglieder sowie die ehrenamtlich Tätigen mit eigenen Teilnahmerechten erhalten einen Tag vor der Sitzung den Zugangslink. Dieser darf nicht weitergegeben werden. Für das Videokonferenzsystem ist keine separate Software erforderlich. Es kann sowohl das mobile dienstliche Leihgerät als auch ein privates digitales Endgerät genutzt werden.

## **§ 6**

### **Organisatorischer Rahmen**

Es gilt folgende Hinweise zu beachten, um die Kommunikation und den Ablauf der virtuellen Gremiensitzung zu erleichtern:

- Sie melden sich mit Ihrem Vor- und Zunamen an, um der Sitzung beitreten zu können.
- Die Anwesenheit wird namentlich festgestellt.
- Wortmeldungen werden über den Chat mit „W“ angemeldet. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden mit „GO“ angemeldet.
- Sprechen Sie bitte erst, nachdem Sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden darum gebeten wurden.
- Lassen Sie ihr Mikrofon ansonsten grundsätzlich ausgeschaltet (stumm).
- Loggen sie sich spätestens 5 Minuten vor dem Beginn der Sitzung ein. Der Raum wird durch die technische Moderation 30 Minuten vor dem offiziellen Beginn der Sitzung geöffnet.
- Es ist nicht gestattet, Video-, Bild- oder Audiomitschnitte von der Sitzung zu machen. Die Urheberrechte liegen bei der geschäftsführenden Verwaltung bzw. der Gemeinde Süsel. Das Speichern oder Kopieren des Chats ist ebenfalls untersagt.
- Da eine Bildübertragung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird ein neutraler Hintergrund empfohlen, damit keine persönlichen oder vertraulichen Gegenstände zu sehen sind.
- Die Teilnehmenden sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Videokonferenz nicht von anderen Personen – insbesondere im nichtöffentlichen Teil – mitverfolgt werden kann.
- Befangenheit: Die Person muss sich unbedingt nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes selbst per Mikrofon für befangen erklären. Sie wird technisch in einen Warteraum versetzt.

## **§ 7**

### **Abstimmungen**

Abstimmungen in virtuellen Sitzungen werden grundsätzlich namentlich durchgeführt. Darauf weist die/der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung hin. Bei Abstimmungen ist es zulässig, dass der oder die Fraktionsvorsitzende nach erfolgter fraktionsinterner Vorberatung, das Abstimmungsergebnis der Fraktion im Kohortensystem zur Erleichterung der technischen Administration und zur Beschleunigung des organisatorischen Ablaufs von Videokonferenzen für die gesamte Fraktion mitteilt.

## **§ 8**

### **Einbindung der Öffentlichkeit**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben keine Möglichkeit, sich in die Videokonferenz einzuloggen und aktiv teilzunehmen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde kann in dieser Form der Sitzung nicht persönlich erfolgen. Daher wird in der Einladung zur Sitzung die E-Mailadresse einwohnerfragestunde-suesel@eutin.de mitgeteilt, an welche Einwohnerinnen und Einwohner bis 24 Stunden vor der Sitzung ihre Fragen und Anregungen stellen können. Außerdem besteht die Möglichkeit, Beiträge zur Einwohnerfragestunde schriftlich an die Gemeinde Süsel, Der Bürgermeister, An der Bäderstraße 64, 23701 Süsel, zu richten. Die Einwohnerfragen werden dann in der Sitzung zum TOP verlesen und behandelt.
- (3) Der Live-Stream der Videokonferenz wird auf der Homepage der Gemeinde Süsel unter [www.vg-eutin-suesel.de](http://www.vg-eutin-suesel.de) ausgestrahlt.
- (4) Der Live-Stream wird auch in einem öffentlich zugänglichen Raum zur Verfügung gestellt. Dafür steht der Sitzungsraum im Rathaus Süsel zur Verfügung. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, den Live-Stream im Sitzungssaal des Rathauses, An der Bäderstraße 64 in Süsel zu verfolgen. Es stehen bis zu 12 Plätze zur Verfügung. Die Kontaktdaten sowie ggf. weitere Hinweise zur Sitzung werden vor Betreten des Saales erhoben und gegeben.

## **§ 9**

### **Herstellung der Nichtöffentlichkeit**

Die/der Vorsitzende erklärt nach dem öffentlichen Teil, dass die Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden soll. Dies wird dadurch erreicht, dass der Live-Stream unterbrochen wird. Es wird ein eingblendetes Bild gezeigt, das darauf hinweist, dass der nichtöffentliche Teil der Sitzung zurzeit läuft.

## **§ 10**

### **Sonstige Hinweise**

- (1) Bei virtuellen Gremiensitzungen dürfen keine Wahlen (auch keine Gremiennachbesetzungen – insbesondere Ausschüsse) durchgeführt werden. Besetzungen im Rahmen von Beschlüssen (z.B. bei Beteiligungen) sind möglich.
- (2) Der Sitzung steht eine technische Moderation zur Seite.
- (3) Technische Schwierigkeiten vor Ort bei den TeilnehmerInnen fallen in den eigenen Verantwortungsbereich. Bei technischen Problemen loggen die Gremienmitglieder sich neu aus und ein. Sollte es dennoch nicht funktionieren, geht das Stimmrecht auf die anwesende Stellvertretung über.
- (4) Für den Datenschutz haben die TeilnehmerInnen eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- (5) Die für die Gemeindevertretung geltenden Regelungen gelten entsprechend für die Ausschüsse und vorberatenden Gremien.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die erste Ergänzung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt tritt sofort nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Süsel, den 28.3.2022

Gemeinde Süsel  
Der Bürgermeister

Adrianus Boonekamp